

ÖFFENTLICHER BETRAUUNGSAKT

(Bescheid)

der Stadt Gummersbach

**Adressaten: Klinikum Oberberg GmbH
Kreisklinikum Gummersbach-Waldbröl GmbH**

auf der Grundlage

des

§ 1 Abs. 3 S. 2 KHGG NRW,

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) -

Freistellungbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

PRÄAMBEL

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KHGG NRW) ist die Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe. Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach § 1 Absatz 3 Satz 2 KHGG NRW verpflichtet, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben, wenn sich kein anderer geeigneter Träger findet. Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen wurden, sind für eine ortsnahe, bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlich (§ 12 Absatz 2 Satz 1 KHGG NRW).

Aus diesem Grund ist die Stadt Gummersbach zu 22% an der Klinikum Oberberg GmbH beteiligt, die wiederum u.a. an der Kreiskrankenhaus Gummersbach-Waldbröl GmbH beteiligt ist.

Übrige Gesellschafter der Klinikum Oberberg GmbH sind der Landschaftsverband Rheinland sowie der Oberbergische Kreis und die Städte Waldbröl und Wiehl.

Die Klinikum Oberberg GmbH ist nach ihrem Satzungszweck u.a. als Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (im Folgenden: AO) tätig, indem sie Mittel für die steuerbegünstigte Körperschaft Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH und die Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke beschafft (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrag). Diese Tätigkeit ist somit untrennbar mit der Aufgabenerfüllung der Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH verbunden. Die Klinikum Oberberg GmbH ist ausweislich ihres Gesellschaftsvertrages selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Gewinnanteile.

Nach § 18 Abs. 1 lit. b) und nach Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Oberberg GmbH ist eine anteilige Beteiligung der Gesellschafter an Verlusten und Investitionskosten in den Krankenhäusern Gummersbach (somatischer Bereich) und Waldbröl vorgesehen. Die Zuschüsse sind nach Absatz 5 von dem jeweiligen Gesellschafter an die Klinikum Oberberg GmbH zu zahlen, wenn nicht entsprechende Gewinnrücklagen in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Die Geschäftsführung der Klinikum Oberberg GmbH verwendet die erhaltenen Zuschüsse zur Abdeckung der Verluste der entsprechenden Einrichtung.

Die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH ist ausweislich ihres Gesellschaftsvertrages selbstlos tätig und verfolgt mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb der mit Feststellungsbescheid vom 18.02.2016 in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommenen Kliniken in Gummersbach und Waldbröl und der Fachklinik für Psychiatrie in Marienheide sowie ihrer Tochtergesellschaften. Ziel der Gesellschaft ist eine hochwertige am individuellen Patientenwohl orientierte medizinische Versorgung der Bevölkerung unter Wahrung wirtschaftlicher Geschäftsführung. Die von der Gesellschaft betriebenen Kliniken sollen dabei nach dem Gesellschaftsvertrag in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Gewinnanteile.

Bei dem Kreiskrankenhaus Gummersbach handelt es sich um ein Haus der Grund- und Maximalversorgung; bei dem Kreiskrankenhaus Waldbröl um ein größeres Haus der Grund- und Regelversorgung. Das Versorgungsgebiet der Betriebsstätten Kreiskrankenhaus Gummersbach und Kreiskrankenhaus Waldbröl umfasst hauptsächlich das Kreisgebiet des Oberbergischen Kreises, sonst im Wesentlichen Teile der unmittelbar angrenzenden Kreise (hauptsächlich des Rhein-Sieg-Kreises, des Märkischen Kreises, des Kreises Olpe und des Rheinisch-Bergischen Kreises).

Die Betriebsstätte Kreiskrankenhaus Gummersbach versorgt dabei überwiegend die Städte Gummersbach, Bergneustadt und Wiehl und die Betriebsstätte Kreiskrankenhaus Waldbröl überwiegend die südlichsten Gemeinden Waldbröl, Nümbrecht und Morsbach.

Aufgrund der ländlichen Struktur würden ohne die Versorgung durch die Kreiskrankenhäuser Gummersbach und Waldbröl bedingt durch weite Wege und insgesamt unzureichende Kapazitäten eine Unterversorgung bzw. Versorgungslücken im Einzugsbereich entstehen. Dies gilt sowohl für den (teil-)stationären Bereich als auch für vor- und nachstationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V, ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V und ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V sowie den Betrieb eines Schlaflabors.

Soweit die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH und die Klinikum Oberberg GmbH Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, werden sie nachfolgend entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit der Aufgabenerbringung betraut.

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Mit Bescheid vom 18.02.2016 hat die Bezirksregierung Köln festgestellt, dass die Klinikum Oberberg GmbH und die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH mit den Betriebsstätten Kreiskrankenhaus Gummersbach, dem Kreiskrankenhaus Waldbröl u.a. in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden sind. Es bestehen Versorgungsverträge mit den Kranken- und Ersatzkassen bzw. deren Verbänden.
- (2) Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 KHGG NRW ist die Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (3) Die Beschaffung der entsprechenden Mittel im Sinne von § 58 Nr. 1 AO gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Oberberg GmbH durch die Klinikum Oberberg GmbH ermöglicht die Erbringung dieser Dienstleistung und ist daher ebenfalls als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen. Hierzu gehört auch die Verwendung (Weitergabe) der von den Gesellschaftern der Klinikum Oberberg GmbH nach § 18 Abs. 1 und 3 ihres Gesellschaftsvertrages bereitgestellten Mittel nach § 18 Abs. 5 ihres Gesellschaftsvertrages.

§ 2

Betrauung der Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Gummersbach betraut die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH bis auf Widerruf mit der bedarfsgerechten Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in den Betriebsstätten Kreiskrankenhaus Gummersbach und Kreiskrankenhaus Waldbröl:
 1. Medizinische Versorgungsleistungen:
 - a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der stationär und teilstationär behandelten Patienten entsprechend dem jeweils gültigen Feststellungsbescheid zur Aufnahme in den Landeskrankenhausplan mit allen dazugehörigen Einzelleistungen
 - b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der ambulant behandelten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen in den Bereichen

- vor- und nachstationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V
 - ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V
 - ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V
2. Pflichtgemäße ambulante Notfalleleistungen
3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie:
- Betrieb einer Apotheke
 - Sterilgutversorgungsabteilung
 - Bereitstellung von Wohnraum für Bedienstete.
- (2) Daneben erbringt die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH Dienstleistungen, die nicht zu den von diesem Betrauungsakt umfassten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie
1. Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte und an Konzerngesellschaften,
 2. Dienstleistungen der Finanzbuchhaltung, Technik, EDV, Pathologie, Klinikhygiene und Apotheke für Konzerngesellschaften.
- (3) Das Versorgungsgebiet der Betriebsstätten Kreiskrankenhaus Gummersbach und Kreiskrankenhaus Waldbröl umfasst hauptsächlich das Kreisgebiet des Oberbergischen Kreises, sonst im Wesentlichen Teile der unmittelbar angrenzenden Kreise (hauptsächlich des Rhein-Sieg-Kreises, des Märkischen Kreises, des Kreises Olpe und des Rheinisch-Bergischen Kreises). Im Kreisgebiet selbst wird grundsätzlich das gesamte Kreisgebiet versorgt. Die Betriebsstätte Kreiskrankenhaus Gummersbach versorgt dabei jedoch überwiegend die Städte Gummersbach, Bergneustadt und Wiehl und die Betriebsstätte Kreiskrankenhaus Waldbröl überwiegend die südlichsten Gemeinden Waldbröl, Nümbrecht und Morsbach.

§ 3

Betrauung der Klinikum Oberberg GmbH (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Gummersbach betraut bis auf Widerruf die Klinikum Oberberg GmbH entsprechend ihrem Gesellschaftszweck und den Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Verwendung (Weitergabe) der von den Gesellschaftern der Klinikum Oberberg GmbH nach § 18 Abs. 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages bereitgestellten Mittel für die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraute Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH gemäß § 18 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Daneben erbringt die Klinikum Oberberg GmbH Dienstleistungen, die nicht von diesem Betrauungsakt umfasst sind wie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 4

Befristung der Betrauungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die Betrauung der Gesellschaften nach Maßgabe der §§ 2 bis 3 gilt ab dem 01.06.2022 und ist jeweils befristet bis zum 31.05.2032 (10 Jahre).

§ 5

Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 erforderlich, kann die Stadt Gummersbach den Gesellschaften Ausgleichsleistungen, insbesondere durch Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen (soweit die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen gefördert werden), die Übernahme von Bürgschaften sowie Patronatserklärungen gewähren, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan ergeben. Der Ausgleichsbedarf der Gesellschaften resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaften auf Begünstigungen.
- (2) Zur Weitergabe von Zuschüssen nach § 18 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Oberberg GmbH kann die Stadt Gummersbach dem Absatz 1 entsprechende Ausgleichsleistungen auch an die Klinikum Oberberg GmbH leisten, die diese entsprechend verwendet. Die Leistungen dürfen nur entsprechend § 3 Absatz 1, nicht für Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 verwendet werden. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis entsprechend den Vorgaben des Betrauungsaktes zu erbringen.
- (3) Die Höhe der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahreswirtschaftsplan der betreffenden Gesellschaft in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 5.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag als aus dem Jahreswirtschaftsplan hervorgegangen, kann auch dieser ausgeglichen werden.

- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen insgesamt nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten die Absätze 2 bis 8 des Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Soweit die Gesellschaften andere Tätigkeiten ausüben, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne dieses Betrauungsaktes handelt, müssen die Gesellschaften in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten entsprechend den Vorgaben von § 8 ausweisen.

§ 6

Beteiligung der Stadt Gummersbach an den Ausgleichsleistungen

Soweit auf Grundlage dieses Betrauungsakts Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich werden, gewährt die Stadt Gummersbach die erforderlichen Ausgleichsleistungen anteilig entsprechend seinem jeweiligen Anteil am Gesellschaftskapital der Gesellschaft.

§ 7

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaften erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 entsteht, führen die Gesellschaften jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss, der durch die Stadt Gummersbach auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne von § 5 Absatz 6 geprüft wird. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert die Stadt Gummersbach ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften, Patronatserklärungen und Gewährträgerhaftung stellt die Stadt Gummersbach jährlich eine Übersicht auf.

- (2) Bei überhöhter Ausgleichsleistung fordert die Stadt Gummersbach die überkompensierte Gesellschaft zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. Die Gesellschaften sind zur Rückzahlung der Überkompensation nach Aufforderung durch die Stadt Gummersbach verpflichtet.
- (3) Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der in dem Jahr höchstzulässigen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.
- (4) Ergibt eine Überprüfung, dass Zahlungen nicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 verwendet wurden, fordert die Stadt Gummersbach die Klinikum Oberberg GmbH ebenfalls zur Rückzahlung auf. Die Klinikum Oberberg GmbH ist zur Rückzahlung verpflichtet.

§ 8

Trennungsrechnung (Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit die Gesellschaften andere Tätigkeiten ausüben, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne dieses Betrauungsaktes handelt, müssen die Gesellschaften im Rahmen der Aufstellung des Jahreswirtschaftsplanes eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeit nach dem jeweiligen Absatz 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach dem jeweiligen Absatz 2 gesondert dargestellt werden. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus haben die Gesellschaften anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Artikel 5 Absatz 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen.
- (2) Die Gesellschaften werden die Trennungsrechnung der Stadt Gummersbach zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 9

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen der Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17.05.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen Diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gummersbach, den